



Statuten

Verein Lebendiges Strengelbach
(in Übereinstimmung mit dem in Art. 1 aufgeführten Namen des Vereins)

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Lebendiges Strengelbach» besteht mit unbeschränkter Dauer und mit Sitz in Strengelbach ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Zivilgesetzbuches. Er ist konfessionell und politisch neutral.

2. Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck:

- Kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Anlässe in Strengelbach durchzuführen und/oder mit finanzieller und personeller Unterstützung zu fördern.
- Einen lebendigen Kontakt unter allen Kreisen der Bevölkerung zu fördern und zu pflegen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für den Vereinszweck interessieren.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4. Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Bei der Gründung des Vereins gelten die Mitgliederbeiträge gemäss Anhang 1.

5. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat Antragsrecht an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder erhalten die Einladung zu sämtlichen, durch den Verein organisierten oder geförderten Veranstaltungen.



6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7. Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vor dem betreffenden Termin und unter Zustellung der Traktandenliste einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes, einer Generalversammlung oder auf ein unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gerichtetes schriftliches Begehren, welches von mindestens 10 % der Mitglieder unterzeichnet ist.

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Anträge des Vorstandes
- Ergänzungswahlen
- Alle 4 Jahre Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

8. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Ausnahmen bilden Beschlüsse zu Statutenänderungen und Vereinsauflösung. Hierzu ist ein Quorum von 2/3 erforderlich.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4-6 Mitgliedern, einschliesslich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

10. Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vorstand kann Aufgaben ganz oder teilweise an Kommissionen oder Drittpersonen übertragen. Er orientiert darüber an der Generalversammlung.



11. Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen sowie Einnahmeüberschüssen aus Veranstaltungen. Zur Sicherstellung ist das Geld vom Vorstand sicher anzulegen, wobei die Vermögensuntergrenze dem dreifachen der jährlichen Mitgliederbeiträge (ohne einmalige Beiträge) entsprechen soll.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen – im Haftungsfall sind die unter Punkt 4 Anhang 1 festgelegten Beiträge als Maximalansätze zu verstehen.

13. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine Rechnungsrevisionsstelle. Diese prüft und verifiziert die gesamte Rechnungsführung. Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit vor.

14. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Dafür sind mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde Strengelbach zur statutengemässen Verwendung zu übergeben.

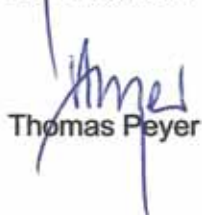
15. Schlussbestimmungen

Alle Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29. März 2022 genehmigt.

Strengelbach, 29. März 2022

Verein Lebendiges Strengelbach

Der Präsident



Thomas Peyer

Der Aktuar



Jürg Kalberer

**Anhang 1: Mitgliederbeiträge ab dem Jahr 2022**

für Studierende und Personen in Ausbildung	Ab CHF 10
für Einzelpersonen	Ab CHF 20
für Paare	Ab CHF 40
für juristische Personen	Ab CHF 100

Freiwillige Beiträge ohne Mitgliedschaft nach Ermessen der Donatoren.
Die Mitgliederbeiträge werden im Voraus einbezahlt.